



GZ. BMVIT-820.288/0006-IV/SCH2/2010 DVR:0000175

Wien, am 18. Juni 2010

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren betreffend das Vorhaben: „ÖBB-Strecke Wien Süd – Spielfeld/Straß, km 75,561 –km 118,122; Semmering-Basistunnel neu; Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren und teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren gem. §§ 23b, 24 und 24f UVP-G 2000

Gegenstand des Antrags

Mit Schreiben vom 31. Mai 2010 hat die ÖBB-Infrastruktur AG bei der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 23b, 24 und 24f Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2009 unter Mitwirkung der materiellen Genehmigungsbestimmungen des § 3 Abs 1 Hochleistungsstreckengesetz (HIG), BGBl. Nr. 135/1989 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 154/2004 (Trassengenehmigung), der §§ 31 ff Eisenbahngesetz (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2010 (eisenbahnrechtliche Baugenehmigung unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange im Sinne des § 127 Abs 1 lit b WRG, insbesondere gem. §§ 38, 40 Abs 2 WRG), des § 34 EisbG (eisenbahnrechtliche Betriebsbewilligung) für Umbauten in den Bahnhöfen Gloggnitz und Mürzzuschlag, sowie der §§ 17 ff Forstgesetz (ForstG) BGBl. Nr. 440/1975 in der Fassung BGBl. I Nr. 55/2007 (Rodungsbewilligung) für das Vorhaben „Semmering-Basistunnel neu“ der Hochleistungsstrecke Gloggnitz – Mürzzuschlag vorgelegt. Dem Antrag sind die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen (Trassengenehmigungsunterlagen, Bauentwurf, Gutachten gem. § 31a EisbG, Rodungsunterlagen und Umweltverträglichkeitserklärung) angeschlossen.

Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des Bauvorhabens ist die Errichtung des „Semmering Basistunnel neu“ zwischen Gloggnitz und Mürzzuschlag. Das Vorhaben beginnt bei km 75,5+61.867 der Strecke Wien Süd-Spielfeld/Straß im Bahnhof Gloggnitz und endet bei deren km 118,1+22.709 westlich des Bahnhofes Mürzzuschlag. Das technische Vorhaben umfasst im Wesentlichen die zweigleisige Neubau-strecke zwischen den Bahnhöfen Gloggnitz und Mürzzuschlag und beinhaltet:

- die Verknüpfung der Neubaustrecke mit der bestehenden Semmeringstrecke im Bahnhof Gloggnitz und dem Freistreckenabschnitt bis zum Tunnelportal Gloggnitz einschließlich der erforderlichen Adaptierungen bestehender Infrastrukturanlagen im Bahnhofsbereich;
- das Tunnelbauwerk Semmering Basistunnel neu mit allen Anlagen, die zur Errichtung und zum Betrieb des Tunnels erforderlich sind; dazu gehören umfangreiche Baustelleneinrichtungsf lächen mit der erforderlichen Infrastruktur, mehrere Zugangsschächte und Stollen, Baustraßen, Baubelüftungsschächte sowie eine Deponie samt Materialbeförderung für Tunnelausbruchsmaterial im Longsgraben;
- die Einbindung der Neubaustrecke und der Bestandstrecke in den Bahnhof Mürzzuschlag einschließlich Umbau des Bahnhofes bis km 118,1+22.709.

Weiters sind insbesondere folgende Anlagen bzw. Bau- und Bauhilfsmaßnahmen Bestandteile des Vorhabens:

- Bahnstromversorgung der Neubaustrecke mit Errichtung der Unterwerke samt Gleisanschluss und Zufahrt Langenwang und Gloggnitz (jeweils inkl. 110 kV Stickleitungen zur An-

bindung an die bestehende Bahnstromleitung) einschließlich Abbruch des bestehenden Unterwerks Schlöglmühl;

- Errichtung einer Liftanlage im Bahnhof Gloggnitz;
- umfangreiche flussbauliche Maßnahmen an der Schwarza einschließlich der Errichtung des Retentionsraums Mühlhof;
- bestehender Begleitstollen des „Altprojektes“;
- Ersatzwasserversorgungen für die Gemeinden Otterthal, Raach am Hochgebirge und Spital am Semmering.

Das Vorhaben umfasst darüber hinaus Lärm- und Erschütterungsschutzmaßnahmen entlang der Strecke und im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen, Entwässerungsmaßnahmen sowie landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gem. § 23b Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs.1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand dieses teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Sicherstellung des Trassenverlaufes gem. § 3 Abs. 1 HIG, die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung gemäß §§ 31 ff EisebG unter Mitbehandlung der wasserrechtlichen Belange gem. § 127 Abs 1 lit b WRG, die Erteilung der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung für die im Antrag näher präzisierten Projektsteile gemäß § 34a Z1 EisebG in Verbindung mit der eisenbahnrechtlichen Baugenehmigung sowie der forstrechtlichen Rodungsbewilligung gem. § 17 ff ForstG, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und die weiteren Projektunterlagen kann in der Zeit von **Freitag, den 25. Juni 2010** bis einschließlich **Freitag, den 13. August 2010** bei folgenden Stellen Einsicht genommen werden:

UVP-Behörde: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/Sch2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, 7. Stock, Zimmer 7E26, Montag bis Freitag 9 -15 Uhr nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 01/711 62/65 22 19).

Standortgemeinden: Die Möglichkeit der Einsichtnahme besteht im oben angeführten Zeitraum weiters bei den Gemeindeämtern der Stadtgemeinden Gloggnitz und Mürzzuschlag, der Marktgemeinden Payerbach, Schottwien, Kirchberg am Wechsel und Langenwang und den Gemeinden Prigglitz, Trattenbach, Otterthal, Raach am Hochgebirge und Spital am Semmering. Ort und Zeit der Einsichtnahme sind an dortiger Stelle zu erfragen.

Die Unterlagen bestehen neben dem Antrag aus der Umweltverträglichkeitserklärung, dem Bauentwurf und den Trassengenehmigungsunterlagen sowie aus dem Gutachten gemäß § 31a EisebG.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auch von der Projektwerberin im Internet auf der ÖBB-Homepage (www.oebb.at) zur Verfügung gestellt werden..

Hinweise:

Gem. § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist (25.6.2010 bis 13.8.2010) zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine **schriftliche Stellungnahme** an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/Sch2, 1030 Wien, Radetzkystraße 2, Postadresse 1000 Wien, Postfach 201, abgeben.

Innerhalb der Auflagefrist (25.6.2010 bis 13.8.2010) können von **Parteien**, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, **schriftlich Einwendungen** beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als UVP-Behörde, Abteilung IV/Sch2, Postfach

201, 1000 Wien, erhoben werden. Als **Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie nicht rechtzeitig Einwendungen erheben, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Verschuldens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (01/71162/652299) oder E-Mail sch2@bmvit.gv.at zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Bürgerinitiativen haben gem. § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000 Parteistellung. Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum leserlich anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe als Bürgerinitiative an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an den weiteren Genehmigungsverfahren gem. § 24 Abs. 3 und Abs. 4 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in den Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an der Amtstafel der oben angeführten Standortgemeinde und im Internet (www.bmvit.gv.at) kundgemacht wird.

Rechtsgrundlagen:

§ 24 Abs 8 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 iVm § 9 leg. cit.
§§ 44a und 44b des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Für die Bundesministerin:

Mag. Erich Simetzberger

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):

Mag. Michael Andresek
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 2219
E-Mail: michael.andresek@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt